

Samtgemeinde Elbtalaue

Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnatz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)

Stadt
Land
Fluss

Samtgemeinde Elbtalaue, Postfach 1362, 29447 Dannenberg (Elbe)

Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaue
Am Markt 1
29456 Hitzacker (Elbe)

Fachdienst
FD 30 - Bau und Planung
Dienstgebäude
Am Markt 7
29456 Hitzacker (Elbe)

Postanschrift
Rosmarienstr. 3
29451 Dannenberg (Elbe)

Telefon (Zentrale)
05861/808-0

Telefax
05861/808-90-301

Mail
t.heuer@elbtalaue.de

Mein Zeichen
67.10.006

Sachbearbeiter/in
Tanja Heuer
Zimmer
H104

Postfach 1362
29447 Dannenberg (Elbe)

Durchwahl
-301

Internet
www.elbtalaue.de

Ihr Schreiben vom
20.07.2020

Ihr Zeichen
BL-

Datum
05.11.2020

Anpassung der Gebietsgrenzen im Biosphärenreservat; Stellungnahme der Samtgemeinde Elbtalaue im Einvernehmen mit der Gemeinde Gusborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Information über die geplanten Veränderungen und Anpassungen der Gebietsgrenzen und die Gelegenheit bereits im Vorwege dazu Stellung nehmen zu können. Die folgende Stellungnahme gebe ich im Einvernehmen mit der Gemeinde Gusborn ab.

Zu den Bearbeitungsgrundsätzen habe ich folgende Bedenken und Anregungen:

1. Anpassung von Gebietsgrenzen am Rand von Ortslagen z.B. auch um im Einzelfall private Grundstücke aus dem Gebietsteil C oder B zu entlassen: hier sollten nicht nur diejenigen berücksichtigt werden, deren tatsächliche Nutzung in die oben genannten Gebiete hineinragt, sondern auch diejenigen, die daran anliegen um eine einheitliche Gebietsabgrenzung und eine Gleichbehandlung der nebeneinander liegenden Grundstückseigentümer zu erreichen
2. Straßen, Wege, Gräben: Es ist nicht nachvollziehbar, warum Straßen, Wege und Gräben in die Gebietsteile B und C aufgenommen werden, wenn sie zum Teil innerhalb desselben liegen oder die Grenze bilden. Straße, Wege und Gräben sind technische Bauwerke und sollten grundsätzlich nicht in die Gebietsteile B und C aufgenommen werden. Dies gilt vor allem, soweit diese Bauwerke am Rande der Gebietsteile liegen
3. Parzellenscharfe Gebietsabgrenzung: die Anpassung erfolgt vorallem auch aufgrund veränderter amtlicher Grundlagedaten. Es war vereinbart, dass sich die Gebietsgrenzen soweit wie möglich an Flurstücksgrenzen orientieren sollen. Dies ist in vielen Bereichen nicht erfolgt. Die Gebietsgrenzen sollten sich immer an den Flurstücksgrenzen orientieren, außer in begründeten Einzelfällen. Hier ist die Gebietsabgrenzung im gesamten Geltungsbereich zu überarbeiten. Nachfolgend werden beispielhaft Bereiche benannt, an denen insbesondere eine Überarbeitung erforderlich ist.

Ich bedauere, dass im Zuge der Überarbeitung nicht alle technischen Bauwerke aus dem Gebietsteil C herausgenommen worden sind. Ich fordere weiterhin die Herausnahme.

Bankverbindungen der Samtgemeindekasse (Gläubiger-ID: DE71ZZZ000000006257):

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg.
IBAN: DE43 2585 0110 0042 0500 54
BIC: NOLADE21UEL

VR PLUS Altmark-Wendland eG
IBAN: DE75 2586 3489 1762 2000 00
BIC: GENODEF1WOT

Hilfsweise wird vorgeschlagen, sämtliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an technischen Bauwerken, insb. an Straßen, Wegen und Gräben freizustellen. Außerdem ist eine Ausnahme für Baumaßnahmen an technischen Bauwerken in allen Gebietsteilen aufzunehmen.

In der Gemeinde Gusborn ist im Einzelnen außerdem auf Folgendes hinzuweisen:

Quickborn

Die Waldkante nördlich von Stüden sollte gerade abgegrenzt werden, um Ungenauigkeiten in der Abgrenzung zu vermeiden und somit Transparenz bei der Unterhaltung zu erhalten (Abb. 1)

Auf dem Flurstück 113/12, Flur 32 Gemarkung Quickborn befindet sich der Schießstand. Es sollte nicht nur der Bereich der baulichen Anlagen, sondern das gesamte Grundstück; hilfsweise mindestens auch der westlich anliegende Bereich in den Gebietsteil A aufgenommen werden (Abb. 1).

Die mit einer Biogasanlage bebauten Flurstücke 29/4, 30/10, Flur 5, Gemarkung Quickborn sollten im Gesamten in den Gebietsteil A übernommen werden (Abb. 2).

Wulfsahl

Die gesamte Gebietsabgrenzung entlang des Deiches (binnendeichs), insb. südwestlich von Wulfsahl beginnend bis östlich von Kaltenhof liegt nicht auf den Flurstücksgrenzen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Gusborn betrifft dies insbesondere die neue Grenze zum Gebietsteil C binnendeichs östlich von Wulfsahl. Hier ist nachzubessern (Abb. 3).

Groß Gusborn

Die geplante Änderung im Bereich Gusborn überplant den Bebauungsplan „Am Turm“ mit dem Gebietsteil B.

Die Planung widerspricht den Aussagen der Biosphärenreservatsverwaltung, dass Gebietsteile nicht mit Bauleitplanung überplant werden dürfen, dann kann dies auch andersherum nicht möglich sein.

Auch wenn es sich um festgesetzte Grünanlagen/Wald handelt, ist die Überplanung zurückzunehmen.

Auf dem nördlich anliegenden ehemaligen Sportplatz bestehen technische Einrichtungen wie Kläranlage und Versickerung. Dieser Bereich ist daher aus dem Gebietsteil B zurückzunehmen (Abb. 4).

Groß Gusborn, Ortsausgang Richtung Laase, nördlich der L256

Die Abgrenzung des Gebietsteils B ist nicht nachzuvollziehen. Die orientiert sich nur zum Teil an Flurstücksgrenzen, trotzdem sind bauliche Anlagen nicht berücksichtigt.

Es wird vorgeschlagen, sich an den Flurstücksgrenzen der Grundstücke 63/3, 63/4, 63/5 und 61/2, Flur 1, Gemarkung Groß Gusborn zu orientieren und weiter sich auf den Flurstücken 61/3 und 58/2, Flur 1, Gemarkung Groß Gusborn in gerader Linie an den Nutzungsgrenzen zu orientieren, siehe Abb. 5

Soweit erforderlich, sind zur Veranschaulichung Abbildungen der vorgeschlagenen Änderungen beigegefügt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den Abbildungen rot markiert.

Die oben explizit genannten Bereiche sind als beispielhafte Aufzählungen zu verstehen.

Die Gebietsabgrenzungen sind mit Blick auf die Ausführungen zu den Bearbeitungsgrundsätzen grundsätzlich zu überarbeiten.

Es ist sicherzustellen, dass die Gebietsgrenzen soweit als möglich auf den Flurstücksgrenzen verlaufen.

Dies ist erforderlich, um nachvollziehbare und transparente Gebietsgrenzen zu erhalten. Unsicherheiten über die genaue Lage der Gebietsgrenze werden damit minimiert. Damit wird die Akzeptanz und somit auch die Einhaltung des Gesetzes erhöht.

Die Pflege und Unterhaltung von technischen Einrichtungen und auch bauliche Maßnahmen, auch Neubauten an bestehenden technischen und baulichen Anlagen sind in allen Gebietsteilen freizustellen oder über Ausnahmen zu ermöglichen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Heuer

Abb. 1: Quickborn Süd

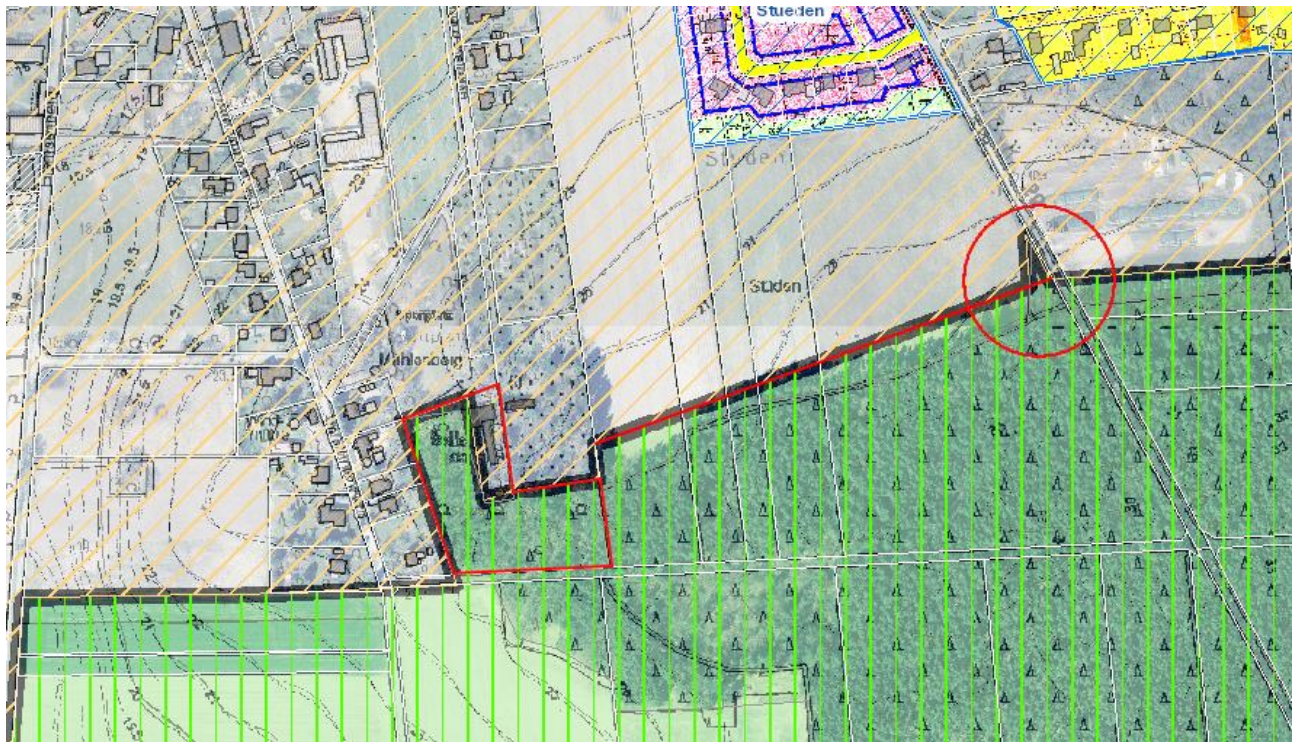


Abb. 2: Quickborn Nordost

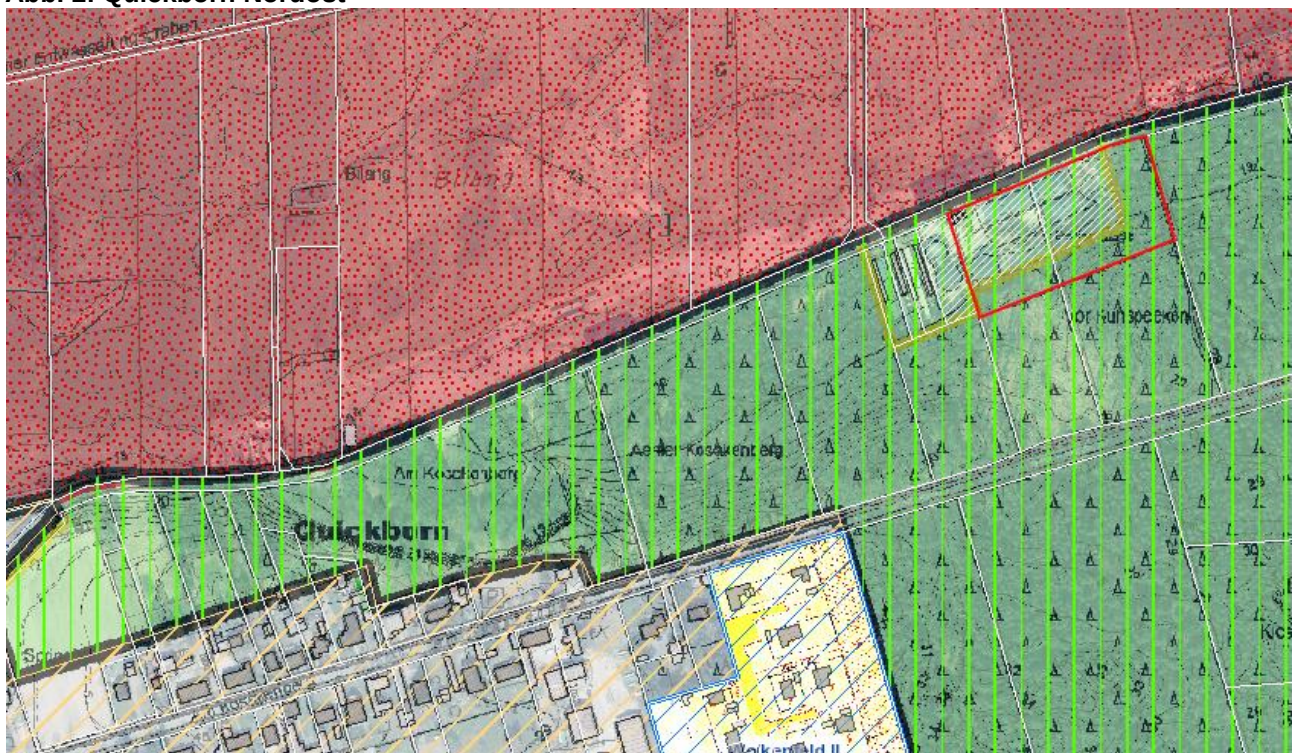




Abb. 4: Groß Gusborn, Am Turm

Abb. 5: Groß Gusborn

